

Anlage D neu: Antrag auf Förderung von
Gewässerschutzstreifen im Kooperationsgebiet
„Einzugsgebiet der Stevertalsperre“



Zwischen

GELSENWASSER AG
Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen,

der Kooperation Wasserwirtschaft/Landwirtschaft
Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen

und dem Kooperationsmitglied/Bewirtschafter

Name:	IBAN: DE
Straße:	PLZ, Ort

Es wird folgendes vereinbart:

1. Der Bewirtschafter der Ackerfläche/-flächen verpflichtet sich, die unten aufgeführten Gewässerschutzstreifen (GWS) mit Nutart-Code: **66** (Konditionalitätsstilllegung mit aktiver Begrünung), **62** (bei überführten bereits bestehender Streifen in eine Konditionalitätsstilllegung – die aktive Begrünung wird in diesem Fall durch die Kooperationsberater geprüft) oder **591**, (Ackerland (AL) aus der Erzeugung genommen): keine organische und keine mineralische Düngung, kein Pflanzenschutz, keine Nutzung des Aufwuchses; in einer Breite von **mindestens 10 m bis max. 20 m** ab Böschungsoberkante an Gewässern entsprechend der Vorgaben des ELAN-NRW-Verfahrens anzulegen, zu bewirtschaften und zu pflegen. Alternativ kann die Codierung als 424 (Ackergras) erfolgen, dann sind Düngung und Pflanzenschutz auf Grundlage dieses Vertrags verboten und es ist ein Schonzeitraum (keine Pflege, Mulchen, Mahd) vom 01.04. bis zum 15.06. einzuhalten). Zur Begründung von Bewirtschaftungsgrenzen und zur Abstandsvergrößerung an besonders relevanten Bereichen darf der GWS in Abstimmung mit der Kooperationsberatung in Teilen breiter als 20 m sein.
Gewässer im Sinne dieser Vereinbarung sind die stationierten Gewässer in NRW. Darüber hinaus ist nach Rücksprache mit der Kooperationsberatung die Anlage an weiteren relevanten Gewässern möglich. Der Gewässerstatus wird durch die Geschäftsstelle der Kooperation festgestellt und dokumentiert.
2. Dabei ist eine gräserbetonte Ansaat vorzunehmen (im Rahmen der Konditionalität bis nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr einsäen, bei Codierung 591 und 424 bis 31.03. des ersten Jahres, Saatgutmischung nach Absprache mit der Kooperationsberatung). Bereits bestehende, dauerhaft begrünte Streifen können ohne erneute Einsaat in einen GWS überführt werden (Absprache mit Kooperationsberatung). Bei Codierung 424 ist eine gräserbetonte Ansaat bis zum 31.03. vorzunehmen.
3. Ab dem 16.08. darf die Fläche mit ganzflächiger Verteilung des Mähguts gemulcht werden. Ein Mähen und Abfahren sowie eine Beweidung sind bei den Codierungen 62, 66 und 591 nicht zulässig. Bei der Codierung 424 hingegen ist eine einmalige jährliche Abfuhr des Erntegutes verpflichtend. Die Abfuhr ist zwischen dem 16.06. und dem 15.09. eines Jahres durchzuführen. Ein Verzicht auf Abfuhr darf nur nach Rücksprache mit der Kooperationsberatung erfolgen (spärlicher Aufwuchs, Nichtbefahrbarkeit).

4. Im Gegenzug verpflichtet sich die Kooperation, dem Bewirtschafter jährlich einen Betrag in Höhe von **721 € je ha/Jahr** für das aus der Produktion genommene Ackerland ausbezahlen, sofern es gleichzeitig als Konditionalitätsstilllegung genutzt wird.
Die Gewässerschutzstreifen dürfen nicht zugleich als Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen und Buntbrachen im Rahmen der vom Land NRW geförderten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen beantragt werden. Eine gleichzeitige Beantragung als Ökoregelung z.B. als nicht produktive Ackerfläche oder als Blüh- und Schonstreifen ist ebenfalls nicht möglich. Die Gewässerschutzstreifen dürfen, sofern sie, auch in Kombination mit einem Landschaftselement, über 1000 m² groß sind, mit auf die Konditionalitätsstilllegung angerechnet werden.
Sofern die Fläche nicht gleichzeitig als Konditionalitätsstilllegung genutzt wird, erhöht sich der Fördersatz auf **879 €/ha**. Dies kann in Jahren mit Aussetzung der Regelungen zu GLÖZ 8 auch bei Codierung 62 und 66 der Fall sein.
Sofern die Fläche als Ackergras mit verbundener Abfuhrverpflichtung codiert wird, erhöht sich der Förderbetrag auf 960 €/ha.
5. Das Verbot der Düngemittelausbringung auf einer Breite von 3 m (Teilnahme an Agrarförderung) bzw. 1 m (ohne Agrarförderung), sowie das PSM-Anwendungsverbot auf einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante sind in der Berechnung des Förderbetrags berücksichtigt (vergleichbar mit Uferrandstreifen aus dem AUM-Programm des Landes NRW). Daher erfolgt für diese Anteile keine weitere Prämienkürzung. Darüber hinausgehende Auflagen sind in Abzug zu bringen.
6. Nach Ablauf von 5 Jahren ist ein Pflegeumbruch mit sofortiger Neueinsaat möglich, um den Ackerlandstatus nicht zu gefährden. Der Pflegeumbruch ist der Kreisstelle der LWK NRW innerhalb von 1 Monat nach „Pflugdatum“ anzuzeigen (EuGH Urteil vom 2.10.2014/AZ.:C-47/13-Pflugregelung). Bei gleichzeitiger Nutzung als Konditionalitätsstilllegung ist dies nicht nötig, da die Codierung als Konditionalitätsstilllegung den Ackerstatus schützt.
7. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die relevanten Unterlagen für die Abrechnung und Kontrolle der Gewässerschutzstreifen der Kooperation zur Verfügung zu stellen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKos) gemachten Antragsangaben für die Dauer dieses Vertrages genutzt werden dürfen. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die Kooperationsberatung die Umsetzung stichprobenartig vor Ort kontrolliert und die Flächen dazu ohne Ankündigung betreten darf.
8. Sofern Betriebe keinen EU-Flächenantrag stellen, müssen diese Betriebe in geeigneter Form nachweisen, dass sie Bewirtschafter der Flächen sind, auf denen ein Gewässerschutzstreifen angelegt wird. Der Nachweis ist z.B. über Grundbuchauszüge oder Pachtverträge zu führen. Für die Gewässerschutzstreifen sind Lagepläne, z.B. mit Hilfe von Tim-online oder ELAN (ohne Einreichen eines Auszahlungsantrages) zu erstellen.

Zum Erhalt des Ackerstatus ist ein Pflegeumbruch mit unmittelbar anschließender Neuansaat nach Ablauf von 5 Jahren unbedingt (vor allem bei Codierung 424 und 591) durchzuführen!

Der Gewässerschutzstreifen wird für folgende Flächen beantragt:

Ifd. Nr. FLVZ 20__	Schlag-Nr.	Schlag- name	Größe (ha,)	Falls Gefälle/Hangnei- gung* vorliegt, bitte ankreuzen:*			ELAN Codie- rung	Flä- chen- antrag
				>5 % (3 m)	>10 % (5 m)	>15 % (10 m)		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

***Definition der Hangneigung:** innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante >5% oder >10% Gefälle bzw. innerhalb eines Abstandes von 30 m zur Böschungsoberkante >15% Gefälle.

Gemäß § 5 Düngeverordnung gilt

ab >5% Hangneigung ein Düngungsverbot auf 3 m Abstand zur Böschungsoberkante bzw.

ab >10% Hangneigung ein Düngungsverbot auf 5 m Abstand zur Böschungsoberkante bzw.,

ab >15% Gefälle ein Düngungsverbot auf 10 m Abstand zu Böschungsoberkante.

Anlage: Lageplan

Diese vertragliche Vereinbarung beginnt am 01.01.2024 (bzw. am 01.01. der Folgejahre) und besteht bis mindestens zum 31.12.2027 und darüber hinaus auf Widerruf beiderseits, sofern die Kooperation und der Förderbaustein Gewässerschutzstreifen über das Jahr 2027 hinaus bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewirtschafter/Kooperationsmitglied

Ort, Datum

Unterschrift Wasserversorgungsunternehmen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Gelsenwasser erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf Internetseite von Gelsenwasser.